Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Merkblatt für Schweinehalter

Gesetzliche Pflichten für Schweinehaltungen:
Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
Rechtsvorschriften:
VO (EU) 2016/429 Teil IV Titel1, Kapitel 1, Abschn. 1, Artikel 84
Delegierte VO (EU) 2019/2035 Titel I, Kapitel 1, Artikel 23 und 52

Stichtagsmeldung:
Durch die Meldung Ihres Tierbestandes bis spätestens 15.01.jeden Jahres bei der Tierseuchenkasse kommen Sie Ihrer Meldepflicht (Bestand zum 01.01. eines jeden Jahres) nach.

Zu- und Abgangsmeldung:
Jeder Zugang oder Abgang von Schweinen, ist in der HIT-Datenbank innerhalb von sieben Tagen zu melden und zwar unter Angabe:

1. der dem Betrieb erteilten Registriernummer
2. der dem aufnehmenden bzw. abgebenden Betrieb erteilten Registriernummer
3. der Bewegungsart mit Datum der Übernahme bzw. Abganges
4. der Anzahl der Schweine nach Alterskategorien

Die Meldung erfolgt über Ihren persönlichen Zugang zu www.hi-tier.de. Im Ausnahmefall ist die Meldung über kostenpflichtige Meldekarten an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. ebenfalls möglich.

Begleitpapier
Bei jedem Abgang von Schweinen hat der abgebende Tierhalter dem Übernehmer ein Begleitpapier auszuhändigen. Der Übernehmer hat dieses mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Das Muster dafür finden Sie unter:
https://www.lkvsachsen.de/fileadmin/Redaktion/LKVSachsen/HIT/Formulare/Downloads_Schweine/2025-08-29_Begleitpapier_f%C3%BCr_Schweine_ab_15.07.2025.pdf

Ohrmarken:
Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens beim Absetzen von der Sau mit einer zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.
Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.
Schweine dürfen aus einem Betrieb nur verbracht oder abgegeben oder in einen Betrieb nur eingestellt werden, wenn sie gekennzeichnet sind.
Die Ohrmarken sind beim Sächsischen Landeskontrollverband e. V., August-Bebel-Straße 6, 09577 Lichtenwalde Tel.: 037206 87129 erhältlich.

Stand: 11/2025

Bestandsregister:

Wer Schweine hält, hat ein Bestandsregister zu führen. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer einzutragen mit folgenden Angaben:

- im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs
- im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs.

Ein Muster des Bestandsregisters ist beim Sächsischen Landeskontrollverband e.V. erhältlich.
Das Bestandsregister ist ab Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Auslaufhaltung/Freilandhaltung:

Die Auslaufhaltung von Schweinen ist vor Beginn im LÜVA anzuzeigen, eine Freilandhaltung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das zuständige LÜVA. Informationen zu den Bedingungen hierfür sind in der Schweinehaltungshygieneverordnung zu finden.

Tierärztliche Behandlungen

Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat über den Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln bei diesen Tieren Nachweise zu führen. Jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in ein Bestandsbuch einzutragen. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Verschreibungsbelegen bis fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Schlachtung

Im Falle der Schlachtung von Schweinen ist zu beachten, dass jedes Tier einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch amtliches Personal (amtlichen Tierarzt; Fleischkontrolleur) unterliegt und die Schlachtung nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen darf. Bei der Schlachtung auf einer Schlachtstätte ist auch immer das Formblatt zur Lebensmittelketteninformation mit auszufüllen und der Schlachtstätte zu übergeben.

Entsorgung toter Tiere oder von Schlachtabfällen

Die Entsorgung toter Schweine sowie von Körperteilen, Schlachtabfällen u.a. hat in Sachsen über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Lenz zu erfolgen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Staudaer Weg 1
01561 Priestewitz/OT Lenz
Telefon: +49 (0) 35249 735 – 0
Telefax: +49 (0) 35249 735 – 25
E-Mail: info@tba-sachsen.de

Stand: 11/2025